

Lauf Club 93 Delmenhorst e.V.

Satzung - Stand 09/95

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lauf Club 93 Delmenhorst e.V. (abgekürzt LC 93 Delmenhorst e.V.). Er hat seinen Sitz in 27749 Delmenhorst.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Delmenhorst eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delmenhorst für gemeinnützige Zwecke des Sports.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Er schließt sich fachlich dem niedersächsischen Leichtathletikverband an. Falls sich weitere Abteilungen im Verein bilden, wird der jeweilige Fachverband eingeschaltet.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen stehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, falls neben der Leichtathletik weitere Sportarten betrieben werden sollen.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der sämtliche mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in jeder Abteilung des Vereins Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung die Mitgliederversammlung. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Seine Zusammensetzung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an Sportveranstaltungen seiner Sportart mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zu stehenden Rechte werden in der Jahreshaupt bzw. Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Jahreshauptversammlung soll jedes Jahr einmal zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. In

Mitgliederversammlungen wird nur Beschluss gefasst über Themen, zu deren Beratung die Versammlung einberufen wurde.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 19 und 20.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des neuen Geschäftsjahres
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter der Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- f) Neuwahlen
- g) Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Werbe- und Pressewart
- dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
- dem Jugendwart
- dem Frauenwart
- dem Gerätewart
- dem Statistikwart

Vereinsmitglieder dürfen mehrere Aufgaben im Vorstand übernehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

In geraden Jahren erfolgt die Wahl vom:

- ersten Vorsitzenden
- Kassenwart
- Pressewart
- Frauenwart
- Statistikwart

In ungeraden Jahren erfolgt die Wahl vom:

- stellvertretenden Vorsitzenden
- Sportwart
- Schriftführer
- Jugendwart
- Gerätewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen,

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinsam Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und von einem der Kassenprüfer während der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind befugt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen (bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt). Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss Angaben über die Teilnehmer, den Inhalt der Versammlung, gestellte Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist zur Beurkundung zu unterzeichnen vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer, wenn er nicht gleichzeitig 1. oder stellvertretender Vorsitzender ist.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei einer Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensüberschüsse sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 22 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr